

## Synopse

### Änderung von Gesundheitserlassen; Änderung der kantonalen Lebensmittelverordnung

	<b>Beschlussesentwurf 2: Änderung von Gesundheitserlassen; Änderung der kantonalen Lebensmittelverordnung</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 <sup>1)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1492) <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) vom 30. August 1995 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
<b>§ 18</b> Einsprache  <sup>1</sup> Gegen Verfügungen über Massnahmen im Sinne des Lebensmittelgesetzes (Art. 28-30 LMG) kann innert 5 Tagen je nach Zuständigkeit bei der Kantonalen Lebensmittelkontrolle oder beim Kantonalen Veterinärdienst Einsprache erhoben werden.	<sup>1</sup> Gegen die gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung ergangenen Verfügungen kann innert 5 Tagen je nach Zuständigkeit bei der Kantonalen Lebensmittelkontrolle oder beim Kantonalen Veterinärdienst Einsprache erhoben werden.
<b>§ 19</b> Beschwerde	

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<p><sup>1</sup> Gegen Einspracheentscheide und gegen Verfügungen, gegen die eine Einsprache nach § 18 nicht zulässig ist, kann beim zuständigen Departement (§ 2) Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für Beschwerden gegen Verfügungen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle (Art. 24 und 28-30 LMG) beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.</p> <p><sup>3</sup> Für Beschwerden gegen Verfügungen im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (Art. 26, 28 und 30 LMG) beträgt die Beschwerdefrist 5 Tage.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen Einspracheentscheide kann beim zuständigen Departement (§ 2) Beschwerde geführt werden.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Claude Belart Präsident Fritz Brechbühl

	Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.